



Satzung Allgäu-Schwäbischer Musikbund e.V.

Stand 11.11.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Bereich und Gliederung des ASM
- § 3 Gemeinnützigkeit des ASM
- § 4 Satzungszweck des ASM und seine Verwirklichung
- § 5 Bläserjugend
- § 6 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Beschlüsse der Mitglieder und der Organe; Umlaufverfahren
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Präsidium
- § 11 Musikkommission
- § 12 Bezirke und Bezirksorgane
- § 13 Mitteilungsblatt des ASM und Verbandskommunikation
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Auflösung
- § 17 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Alle Ämter und Funktionen im ASM können unabhängig von einer geschlechtlichen Zuordnung übernommen und ausgeübt werden. Titel und Funktionen gelten in entsprechender Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Allgäu-Schwäbische Musikbund e.V. – im folgenden ASM genannt – hat seinen Sitz in Kempten / Allgäu und ist als Verein unter dem Namen Allgäu-Schwäbischer Musikbund e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bereich und Gliederung des ASM

- 1) Das Verbandsgebiet des ASM umfasst den Regierungsbezirk Schwaben.
- 2) Vereine und Vereinigungen aus anderen Regierungsbezirken und Bundesländern, die an Schwaben angrenzen, können aufgenommen werden, sofern diese noch keinem Musikbund angeschlossen sind oder die kulturellen Traditionen der Bevölkerung miteinander in Verbindung stehen.
- 3) Der ASM gliedert sich in Bezirke. Diese sind die verwaltungsmäßigen Untergliederungen des ASM, deren regionale Zuständigkeiten sich nach den Altlandkreisen in Schwaben vor der Kreisreform im Jahre 1972 richten. Die Bezirke werden in ihrer Eigenschaft als verwaltungsmäßige Untergliederungen und als strukturelle und organisatorische Einheiten des ASM durch das Präsidium eingerichtet, aufgelöst und soweit erforderlich, in ihren regionalen Zuständigkeiten neu festgelegt. Die Bezirke regeln ihre Aufgaben entsprechend ihrer Rechtsform durch eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen, die mit den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des ASM im Einklang stehen müssen.
- 4) Die Mitglieder (Mitgliedsvereine) des ASM sind die Blaskapellen, Jugendkapellen, Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Musikvereine, Alphorngruppen und sonstige Musikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen, die nach ihrem tatsächlichen Sitz dem jeweiligen Bezirk zugeordnet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des ASM

- 1) Der ASM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des ASM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

- 4) Mitgliedern des Präsidiums und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden, deren Höhe durch das Präsidium im Rahmen einer von ihm beschlossenen Finanzordnung festgelegt wird.

Soweit im Verein anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen.

§ 4 Satzungszweck des ASM und seine Verwirklichung (§ 60 AO)

- 1) Der ASM verfolgt ausschließlich die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur. Vornehmlich sieht der ASM seine Aufgaben in der Pflege der Blas-, Spielleute- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung. Neben der musikalischen Ausbildung sollen die Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Mitgliedern in Gemeinschaft und Staat herangebildet werden. Hierzu dient auch die Arbeit der Bläserjugend im ASM.
- 2) Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der ASM vor allem folgender Mittel:
 - a. Lehrgänge und Schulungen werden zur Fort- und Weiterbildung von Vorständen, Dirigenten, Jugendleitern sowie Musikern und Spielleuten durchgeführt. Dabei wird auch auf die in Ziffer 1) genannten Gesamtaufgaben des ASM hingewiesen.
 - b. Verbandsmusikfeste, Bezirksmusikfeste, Musikertreffen, Konzerte, Jugendkonzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden durchgeführt.
 - c. Jugendblaskapellen und Jungbläser werden beraten, ausgebildet und bevorzugt gefördert.
 - d. Internationale Begegnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden vermittelt und durchgeführt.
 - e. Förderung der „Bläserjugend im ASM“ und auch des Schwäbischen Jugendblasorchesters im ASM.
 - f. Präsentation konzertanter und unterhaltender Blasmusik mittels aktueller Medien durch Schaffung entsprechenden Bild-, Ton- und Filmmaterials. Verbreitung der Bewusstseinsbildung für Volks- und Brauchtum durch gezielte Medienarbeit.
- 3) Der ASM vertritt seine Mitgliedsvereine gegenüber Bundesländern, Bezirken, Landkreisen und Gemeinden, der GEMA und sonstigen Institutionen der Volks- und Blasmusik im In- und Ausland.

Der ASM erwartet von den Bundesländern, Bezirken, Landkreisen und Gemeinden die nachhaltige ideelle und materielle Unterstützung bei seiner kulturellen Bildungs- und Jugendarbeit sowie die Hinzuziehung von Vertretern des Musikbundes als Berater in den jeweils zuständigen Gremien.
- 4) Der ASM bemüht sich verstärkt um eine entsprechende Darstellung seiner Zielsetzung sowie der Mittel, derer er sich hierzu bedient in Presse, Funk, Fernsehen und Internet.
- 5) Zur Koordinierung der Verbandsarbeit werden in der Regel mindestens zweimal jährlich Bezirksvorsitzenden-Tagungen einberufen.

§ 5 Bläserjugend

- (1) Innerhalb des ASM besteht mit der „Bläserjugend im ASM“ eine rechtlich unselbständige Untergliederung, der alle Einzelpersonen der dem ASM angeschlossenen Mitgliedsvereine bis zu einem Alter von einschließlich 27 Jahren angehören und die im Rahmen der Satzung und der Richtlinien des Bayerischen Jugendrings die Jugendarbeit des ASM in Eigenverwaltung wahrnimmt.
- (2) Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird ein Leitungsteam der Bläserjugend eingerichtet, dem neben dem Verbandsjugendleiter weitere Mitglieder angehören. Die Zusammensetzung, die Bestellung der weiteren Mitglieder und die Aufgaben des Leitungsteams sind unter Zugrundelegung deren Zuständigkeiten, Kompetenzen und Vertretungsbefugnisse in der „Geschäftsordnung Bläserjugend ASM“ geregelt, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 6 Mitgliedschaft und Zugehörigkeiten

- 1) Als Mitglieder können Blaskapellen, Jugendkapellen, Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Musikvereine, Alphorngruppen und sonstige Musikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen unabhängig von ihrer Rechtsform aufgenommen werden (Mitgliedsvereine).
- 2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirk. Mit der Aufnahme in den ASM erwerben die im Mitgliedsverein zusammengeschlossenen Einzelpersonen gleichzeitig die Zugehörigkeit zum ASM.
- 3) Mit der Aufnahme in den ASM werden die Mitgliedsvereine verwaltungsmäßig den nach ihrem Sitz zuständigen Bezirken zugeordnet. Mit der Zuordnung wird gleichzeitig die Zugehörigkeit der Mitgliedsvereine und deren Einzelpersonen zum jeweiligen Bezirk vermittelt.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Präsidium mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 6) Ein Mitgliedsverein kann vom Präsidium aus dem ASM ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des ASM verstößt. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 7) Ein Mitgliedsverein kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und in der Aufforderung gleichzeitig auf die beabsichtigte Streichung hingewiesen worden ist.
- 8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins im ASM endet gleichzeitig die Zugehörigkeit der im Mitgliedsverein zusammengeschlossenen Einzelpersonen sowie

die Zugehörigkeit des Mitgliedsvereins einschließlich dessen Einzelpersonen im jeweiligen Bezirk.

- 9) Durch Präsidiumsbeschluss können Einzelpersonen, die sich im besonderen Maße um den ASM verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 1) Mitgliedsvereine sind im ASM antrags-, teilnahme-, rede-, stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt, Ehrenmitglieder dagegen nur teilnahmeberechtigt. Die Rechte der Mitgliedsvereine werden durch Delegierte ausgeübt.
- 2) Jeder Musiker, der dem ASM zugehört, hat Teilnahmerecht in der Delegiertenversammlung.
- 3) Die Mitgliedsvereine sind ungeachtet der sonstigen Leistungen nach § 13 verpflichtet, Beiträge zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Präsidiums die Delegiertenversammlung beschließt.
- 4) Alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des ASM in ihren Verbänden und in der Öffentlichkeit zu unterstützen; sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe des ASM zu beachten.

§ 8 Beschlüsse der Mitglieder und der Organe; Umlaufverfahren

- 1) Organe des ASM sind:
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. das Präsidium
 - c. die Musikkommission
- 2) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst Vor- oder Nachteile bringen können.
- 3) Die Beschlüsse der Organe erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit der in der Versammlung Stimmberechtigten. Beschlüsse der Organe können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) gefasst werden. Die beiden Verfahren können einzeln oder kombiniert (hybrid) durchgeführt werden.
- 4) Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle entsprechenden Stimmberechtigten an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 50% der Stimmberechtigten ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Stv. Präsidenten oder Vizepräsidenten. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können alle Beschlüsse der Organe sein.

- 5) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen und der elektronischen Kommunikation treffen der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Stv. Präsidenten oder Vizepräsidenten, unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
- 6) Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 7) Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen oder Sitzungen gelten unabhängig, ob diese in Präsenz oder als hybride oder virtuelle Versammlungen und Sitzungen durchgeführt werden.
- 8) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Sitzungen und Versammlungen der Bläserjugend.

§ 9 Delegiertenversammlung

- 1) Der Delegiertenversammlung gehören als Stimmberechtigte die in den Bezirksversammlungen bestellten Delegierten sowie die Mitglieder des Präsidiums an. Sie haben jeweils eine Stimme, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Verbandsdirigenten und des Verbandsjugendleiters
 - b. die Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Kassenberichte
 - c. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. die Entlastung des Präsidiums
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und des Kommunikationsbeitrags
 - f. die Wahl und Abwahl des Präsidiums und der zwei Kassenprüfer
 - g. die Änderung der Satzung
 - h. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die das Präsidium an die Delegiertenversammlung verwiesen hat
 - i. die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Delegiertenversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie ist vom Präsidium mindestens drei Wochen vorher durch Bekanntmachung im offiziellen Mitteilungsblatt des ASM (Magazin des Bayerischen Blasmusikverbands „Blasmusik in Bayern“), für den Fall, dass dieses nicht mehr erscheint, ersatzweise in Textform an die Bezirksvorsitzenden mit Weiterleitung an die Delegierten einzuberufen. Mit der Einberufung ist die vom Präsidium erstellte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Soweit Antragsberechtigung besteht, sind Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich an das Präsidium zu richten. Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden zu Beginn der Delegiertenversammlung bekanntgegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Für Anträge des Präsidiums ist keine Frist

gegeben.

- 5) Das Präsidium hat, soweit es das Interesse des ASM erfordert, außerordentliche Delegiertenversammlungen einzuberufen. Es muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 6) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 7) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des ASM ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Soweit bei Berechnung der Mehrheiten auf die abgegebenen Stimmen abgestellt wird, zählen dabei nur Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 8) Bei Wahlen entscheidet die Delegiertenversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Berechnung der Mehrheit bleiben Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
- 9) Nähere Bestimmungen zur Leitung und Durchführung der Delegiertenversammlungen einschließlich deren Wahlen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. mindestens 1, jedoch höchstens 2 stellvertretenden Präsidenten
 - c. mindestens 1, jedoch höchstens 4 Vizepräsidenten
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Verbandsdirigenten
 - f. dem Verbandsjugendleiter
- 2) Soweit ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gehören diese dem Präsidium ohne Stimmrecht an. Das Präsidium kann gegebenenfalls weitere Personen beratend hinzuziehen.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die zwei stellvertretenden Präsidenten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- 4) Die Mitglieder des Präsidiums nach Abs. 1 werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sie im Amt bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig während der Amtsperiode aus, können durch die verbliebenen Mitglieder dessen Aufgaben innerhalb des

Präsidiums neu verteilt oder ein Ersatzmitglied bestellt werden, unabhängig von der Möglichkeit, dass durch die Delegiertenversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied vorgenommen wird; dies gilt jeweils nur für den Rest der Amtsperiode.

- 6) Das Präsidium leitet den Verein und führt die Geschäfte. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder erfolgt durch das Präsidium.
- 7) Das Präsidium erlässt zur Regelung des laufenden Geschäftsbetriebs eine Geschäfts- und Finanzordnung. In ihr werden Zuständigkeiten, Kompetenzen und Vertretungsregelungen geregelt. Beschlussfassungen des Präsidiums über die Geschäfts- und Finanzordnung haben mit Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- 8) Ungeachtet der sonstigen Zuständigkeit der Delegiertenversammlung kann das Präsidium Änderungen der Satzung in dem Umfang beschließen, in dem die Änderungen von Gerichten oder Behörden vorgegeben werden; solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzumachen.
- 9) Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten nach Bedarf in Textform einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Präsidiumsmitglieder verlangt. Das Präsidium ist bei Anwesenheit der Hälfte der seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Musikkommission

- 1) Musikalischer Leiter des ASM ist der Verbandsdirigent. Er wird vom Verbandsjugendleiter vertreten.
- 2) Zur fachlichen Umsetzung ist eine Musikkommission eingerichtet.
- 3) Die Wahl des Verbandsdirigenten und des Verbandsjugendleiters erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Das Präsidium hat das Vorschlagsrecht bei der Wahl des Verbandsdirigenten und des Verbandsjugendleiters.
- 4) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Musikkommission sind in der Geschäftsordnung „Musikkommission“ geregelt. Diese Geschäftsordnung ist vom Präsidium zu genehmigen.

§ 12 Bezirke und Bezirksorgane

- 1) Der ASM untergliedert sich in Bezirke (siehe § 2). In den Bezirken bestehen als Organe die Bezirksversammlung, der Bezirksvorsitzende sowie der Bezirksvorstand.
- 2) Der Bezirksvorsitzende sowie der Bezirksvorstand einschließlich dem Bezirksdirigenten und dem Bezirksjugendleiter haben die Aufgabe, die in § 3 beschriebenen Zielsetzungen in ihren Bezirken zu verwirklichen und möglichst alle in § 6 Ziffer 1) genannten Vereinigungen innerhalb ihrer Bezirke für den ASM zu gewinnen.

- 3) Die Bezirke wählen durch die jeweiligen Bezirksversammlungen den Bezirksvorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstands einschließlich dem Bezirksdirigenten und dem Bezirksjugendleiter und bestellen die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des ASM. Dabei stellt jeder Bezirk für je angefangene Einheit von 400 ihm zugehörenden Einzelpersonen (§ 6 Abs. 3) einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten. Maßgebend für die Berechnung der Delegierten pro Bezirk ist die Zahl der dem ASM gemeldeten Einzelpersonen zum 31.12. des der Wahl vorangehenden Kalenderjahres.

Weitere Delegierte kraft Amtes sind der Bezirksvorsitzende, der Bezirksdirigent und der Bezirksjugendleiter, soweit diese verhindert sind, deren Stellvertreter. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.

- 4) Die Bezirksvorsitzenden sind verpflichtet, jährlich Bezirksversammlungen sowie bei Bedarf Dirigenten- und Vorstände-Tagungen abzuhalten, Beschlüsse herbeizuführen und, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Präsidium zur Erfüllung der Koordination der Verbandsarbeit zuzuleiten. Die Einberufung der Bezirksversammlungen sowie deren Durchführung richten sich nach den für die Bezirke geltenden Satzungen oder Ordnungen.
- 5) Über Veranstaltungen von Bezirksmusikfesten und Bezirksmusikertreffen ist das Präsidium im Hinblick auf die Koordination der Wertungsrichter-Einsätze und die Vermeidung von Terminkollisionen rechtzeitig zu verständigen.
- 6) Der Präsident oder seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Bezirksversammlungen teilzunehmen.

§13 Mitteilungsblatt des ASM und Verbandskommunikation

- (1) Das offizielle Mitteilungsblatt des ASM ist das Magazin des Bayerischen Blasmusikverbandes „Blasmusik in Bayern“.
- (2) Neben den Einberufungen zu den Delegiertenversammlungen des ASM erfolgen über das Mitteilungsblatt des ASM die Bekanntmachungen von Verbandsnachrichten, Veröffentlichungen von Fachbeiträgen und die Unterrichtung der Mitglieder über bedeutsame Ereignisse und Vorhaben.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind zum Bezug des offiziellen Mitteilungsblatts des ASM verpflichtet. Zu dessen Finanzierung wird von den Mitgliedern ein jährlicher Kommunikationsbeitrag erhoben. Die Höhe des Kommunikationsbeitrags bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums die Delegiertenversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die Prüfung aller Kassen des ASM erfolgt durch die von der Delegiertenversammlung bestellten Kassenprüfer.

- 2) Die Kassenprüfer haben jährlich einen Kassenprüfbericht zu erstellen und darüber der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, weitere Prüfungen vorzunehmen. Solche kann auch der Präsident oder das Präsidium in Auftrag geben.
- 3) Der Umfang der Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Prüfung.

§15 Datenschutz

Der ASM ist verpflichtet, den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes zu genügen. Zur Sicherstellung des erforderlichen Datenschutzes im ASM wird ein Datenschutzbeauftragter eingesetzt. Die Einzelheiten und die Verfahrensweise des Datenschutzes sind in einer vom Präsidium zu beschließenden Datenschutzrichtlinie festgelegt.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des ASM kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Delegiertenversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des ASM oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Bezirk Schwaben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung hat die Delegiertenversammlung am 11. November 2023 in 86519 Wiesenbach beschlossen.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten – VR21 – in Kraft.